

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil der Satzung des Kleingartenvereins „Zur Fernsicht“ e.V.

Die Gartenordnung enthält die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, die das Zusammenleben im Kleingartenverein und die Bewirtschaftung des Gartens regeln. Die Gartenordnung bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit der einzelnen Gärten und der gesamten Anlage.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Kleingartenanlage mit den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlageteilen dient den Vereinsmitgliedern zu ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit, aktiver Erholung und Freizeitgestaltung.

Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung diesem Vorhaben Rechnung. Diese Zielstellung erfordert von allen Vereinsmitgliedern vertrauensvolle Zusammenarbeit, gut nachbarliche Beziehungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Verwaltung der Vereinsanlage erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Satzung und des Bundeskleingartengesetzes. Im Interesse des Gemeinwohls und des Einzelnen ist daher den Festlegungen des Vorstandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu folgen.

2. kleingärtnerische Nutzung, Gestaltung und Pflege des Kleingartens

2.1. Der Kleingarten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Er ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zu einander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarkulturen vermieden werden. Einseitige Kulturen sind nicht erlaubt.

Grundsätzlich zugelassen sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumen, Blumenwiesen und Rasen.

2.2. Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist kurzfristige Nachbarschaftshilfe nicht abzulehnen. Bei längerer Dauer der Nachbarschaftshilfe ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.

- 2.3. Eine Überlassung des Kleingartens an Dritte durch den Kleingartenpächter ist nicht zulässig.
- 2.4. Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern.
- 2.5. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass er sich in den Gesamteindruck der Kleingartenanlage einpasst und das Nutzungsrechte von Nachbargärten nicht beeinträchtigt werden. Es ist bei der Bewirtschaftung des Kleingartens auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Durch die Anpflanzung von Obstbäumen, Beeren- und Ziersträuchern, sowie die Errichtung von Kompostanlagen darf es zu keiner Einschränkung des Nachbargartens kommen. Äste, Zweige oder Wurzeln, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.
- 2.6. Die Anpflanzung von Ziergehölzen (Laub-, Nadelgehölze bzw. Koniferen), die im ausgewachsenen Zustand 3,00m Höhe überschreiten, sowie von Wald- und Parkbäumen in allen Höhen, ist im Kleingarten nicht erlaubt. Die Ziergehölze sollten auf einer Höhe von 2,50m gehalten werden. Auf die Pflanzung von exotischen Gehölzen ist zu verzichten. Vorhandene Gehölze dieser Arten sind entschädigungslos zu entfernen. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte für Birnengitterrost (z.B. entsprechende Wacholderarten) und Feuerbrand (z.B. Weißdorn) gelten, ist nicht gestattet. Vorhandene Zwischenwirtgehölze sind sofort zu roden.
(Gehölze im Kleingarten, ob Baum oder Strauch, kann man in Obstgehölze und Ziergehölze unterteilen. Während es bei den Obstgehölzen nur Laubgehölze gibt, existieren bei den Ziergehölzen Laub- und Nadelgehölze bzw. Koniferen. Konifere ist das lateinische Wort für Nadelgehölze und bedeutet „Zapfenträger“. Wald- und Parkbäume können Laubgehölze oder Nadelgehölze sein. Waldbäume, wie Fichte, Kiefer, Lärche und Buche werden im Wald für forstwirtschaftliche Zwecke gepflanzt. Parkbäume, wie Platane, Linde, Blaufichte und Zierapfel werden zu gestalterischen Zwecken in Parks gepflanzt.)
- 2.7. Das Anpflanzen von Walnussbäumen und Zierbäumen ist nicht gestattet.
- 2.8. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, übermäßiges Unkraut rechtzeitig zu beseitigen. Abgängige Obstgehölze und verwilderte Ziergehölze sind zu roden.
- 2.9. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich.
- 2.10. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 01. April bis 15. Juli dürfen Hecken nicht zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 2.11. Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist weitgehend zu verzichten.
- 2.12. Aus Samenflug entstandene Gehölze von Obst-, Laub- und Nadelbäumen oder –sträuchern, sowie Wildwuchs sind vom Pächter sofort zu entfernen. Im Garten vorhandene Baumstümpfe von abgesägten Obst- oder Ziergehölzen sind zu roden.

3. Errichtung von Baulichkeiten und Zustimmungsverfahren

- 3.1. Für die Errichtung von Gartenlauben gilt §3 des Bundeskleingartengesetzes.
- 3.2. Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube bzw. die bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der geplante Bau stattfinden soll und die Maße des Bauvorhabens ersichtlich sind, vorzulegen.
- 3.3. Die Gartenlaube ist in einfacher Ausführung mit maximal 24m² Grundfläche, einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
- 3.4. Mit dem Bau einer Laube bzw. eines Anbaus darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Vorstandes vorliegt.
- 3.5. Nicht genehmigte bzw. nicht Bestands Geschützte Baulichkeiten sind zu entfernen.

4. Errichtung von baulichen Anlagen, wie Partyzelte, Badebecken, Teiche, Grills u.a.

- 4.1. Nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Pächter unter Berücksichtigung aufgeführter Maßgaben bauliche Anlagen errichten. Gartennachbarn sollen vor einer etwaigen Zustimmungserteilung angehört werden.
- 4.2. Ein Partyzelt bis maximal 12m² Grundfläche, ohne feste Bodenplatte, kann über die Sommersaison aufgestellt werden.
- 4.3. Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann in einer Größe von 3,60m Durchmesser und maximaler Wandhöhe von 90cm errichtet werden (ca. 8,5m³ Wassermenge). Es ist vom Vorstand zu genehmigen. Dabei ist die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle zu beachten. Das ganze oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt. Ortsfeste oder größere Swimmingpools sind zu entfernen.
- 4.4. Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4m² mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden.
- 4.5. Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100cm x 80cm und einer Maximalhöhe von 2,50m zustimmungsfähig.
- 4.6. Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12m² Grundfläche errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenkulturen zu erfolgen. Nicht mehr als solche genutzte Gewächshäuser sind zu entfernen.
- 4.7. Die Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus Ortbeton errichtet werden.

- 4.8. Zwischenzäune innerhalb der Kleingartenanlage können nur in einer Höhe bis 1,00m und Sicht- bzw. Windschutzwände in einer Länge bis 3,00m errichtet werden.
- 4.9. Statisch nicht erforderliche und für die Geländesituation nicht notwendige Stützmauern, sowie Brüstungsmauern bzw. Ummauerungen von Sitz- und Liegeflächen sind nicht statthaft.
- 4.10. Auch für andere, nicht ausdrücklich erwähnte bauliche Anlagen besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes, die auch die Größe und die Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einzuholen.

5. Tierhaltung

- 5.1. Die Haltung von Kleintieren in der Kleingartenanlage bedarf des schriftlichen Antrages und der Genehmigung durch den Vorstand.
- 5.2. Das Halten von Hunden und Katzen, auch im Zwinger, ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Verunreinigungen auf Anlagewegen und -plätzen sind sofort zu beseitigen. Beim zeitweiligen Mitbringen von Katzen, ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
- 5.3. Die Bienenhaltung ist in der Kleingartenanlage zu fördern. Sie darf jedoch nicht belästigend für die Nachbargärten sein und die Bienen dürfen keinen Schaden verursachen.
- 5.4. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Mitglieder oder Personen durch die Tierhaltung nicht gefährdet bzw. belästigt werden.
- 5.5. Für einen Schaden, welcher durch ein Tier verursacht wird, ist der Halter des jeweiligen Tieres verantwortlich.
- 5.6. Bei Nichteinhaltung werden 5,00€ für die Vereinskasse erhoben.
- 5.7. Bei dauerhaften Verstößen gegen einen dieser Punkte kann der Vorstand die Tierhaltung untersagen bzw. das Verbot zur Betretung der Kleingartenanlage aussprechen.
- 5.8. Bei Nichteinhaltung kann es zur Kündigung des Pachtvertrages kommen.

6. Wasser- und Stromversorgungsleitungen

Die vom Kleingartenverein verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Ihre Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden vom Vorstand koordiniert. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählerleinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten.

7. Gemeinschaftliche Anlagen, Einrichtungen und Wegebenutzung

- 7.1. Die Benutzung von Wegen und Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.2. An die Gärten angrenzende Wege, Zäune und Hecken sind vom Pächter der Parzelle selbstständig zu pflegen.
- 7.3. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern usw. ist nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung werden 5,00€ für die Vereinskasse erhoben.
- 7.4. Die langfristige Lagerung von Materialien ist auf den Gartenwegen der Anlage nicht gestattet. Der Vorstand kann die Beseitigung durch Dritte zu Lasten des Verursachers veranlassen.

8. Abfallverwertung

Gartenabfälle jeglicher Art sind ordnungsgemäß zu entsorgen, dabei gelten die Bestimmungen des Thüringer Abfallgesetzes.

9. Allgemeine Ordnung

- 9.1. Der Kleingartenpächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen.
- 9.2. Die Gemeinschaftseinrichtungen bzw. –anlagen sind so zu behandeln, dass nach Möglichkeit keinerlei Schäden entstehen.
- 9.3. Bei Beschädigungen ist der Vorstand sofort davon in Kenntnis zu setzen. Die entstandenen Schäden sind vom Verursacher zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
- 9.4. Der Kleingartenpächter hat seine Gäste über die Gartenordnung des Vereins aufzuklären. Er ist für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
- 9.5. Die Gemeinschaftseinrichtungen bzw. –anlagen können von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden.
- 9.6. Das Ausleihen von Geräten, welche dem Verein gehören ist möglich. Hierfür wird eine Ausleihgebühr von 5,00€ erhoben, diese dient der Instandhaltung der Geräte. Bei verspäteter Rückgabe gibt es einen Preisaufschlag von 2€/Tag.
- 9.7. In der Kleingartenanlage gelten folgende Ruhezeiten:
 - + Wochentags ab 19.00Uhr
 - + Samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
 - + Sonn- und Feiertags ganztägigBei Zuwiderhandlungen werden 5,00€ für die Vereinskasse erhoben.

In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilen, dies bedarf eines schriftlichen Antrages.

- 9.8. Schließzeiten: April – September 21.00 Uhr
Oktober – März 17.00 Uhr
Zu den genannten Zeiten sind die Eingangstore stets abzuschließen.
- 9.9. Der Vereinsvorstand ist im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Gartenordnung weisungsberechtigt.
- 9.10. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung nicht behoben werden, können zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Hierbei gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
- 9.11. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich ständig über Bekanntmachungen in den Aushängekästen zu informieren. Er ist weiterhin verpflichtet an Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken. Im Falle der Nichtbeteiligung an der Gemeinschaftsarbeit sind pro Stunde 8,50€ zu zahlen.
- 9.12. Jeder Kleingärtner hat das Recht sich zu Arbeitseinsätzen eine Person zur Unterstützung mitzubringen. Allerdings bekommt er die Zeit für die Person nur gutgeschrieben, wenn diese das 18 Lebensjahr vollendet hat.
- 9.13. Die Gesamtanzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

10. Schlussbestimmungen

Die vorgenannten Festlegungen sind Ergänzungen zur Satzung. Bei Nichteinhaltung ist der Vorstand berechtigt, entsprechend zu verfahren.

Die Kleingartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2019 in Kraft.

Die Kleingartenordnung vom 01.06.2017 verliert damit Ihre Gültigkeit.